



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 02. Februar 2027, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstraße 1, Saal 49 Haus 2**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wackersleben Blatt 904 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wackersleben	20	28	Wohnbaufläche, Gartenstraße 27	1.000

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 47.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bebaut mit einem leerstehenden, geringfügig unterkellerten 2 geschossigem Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einem 1-geschossigen Eingangsvorbau mit Flachdach. Ca. 163 qm Wohnfläche. Baujahr zwischen 1850 und 1900 mit Sanierungen im Jahre 1990 bis 2000 (Erneuerung der Dacheindeckung), 2010 teilweise Erneuerung der Elektroinstallation. Es sind Bauschäden in Form von Beschädigungen an der Fachwerkkonstruktion sowie Mauerwerk, Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss, teils schadhafte Holzbalken am Dach, nicht sanierter Wasserschaden in der Dusche im Obergeschoss vorhanden.

Auf dem Grundstück befindet sich noch ein großes Scheunengebäude in mäßig bis schlechtem baulichen Zustand, eine Durchfahrt sowie eine massive Garage mit Flachdach, ein massiver Stall, ein kleiner Stall und eine massive Gartenhütte (alle in einem schlechten bzw. desolaten Zustand). Das Grundstück selbst steht nicht unter Denkmalschutz, jedoch in unmittelbarer Nähe eines Denkmalbereichs, so dass die Belange des Umgebungsschutzes zu beachten sind.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann im Amtsgericht Oschersleben (Haus 2 Zimmer 47) zu den üblichen Geschäftszeiten – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung - eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs. 4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9512160000834 - 15 K 32/23 Sicherheitsleistung.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bei der Überweisung der Bietsicherheit ist zugleich die vollständige postalische Anschrift des Einzahlers anzugeben, damit die ordnungsgemäße Rückzahlung sichergestellt werden kann.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Krüger
Rechtspfleger